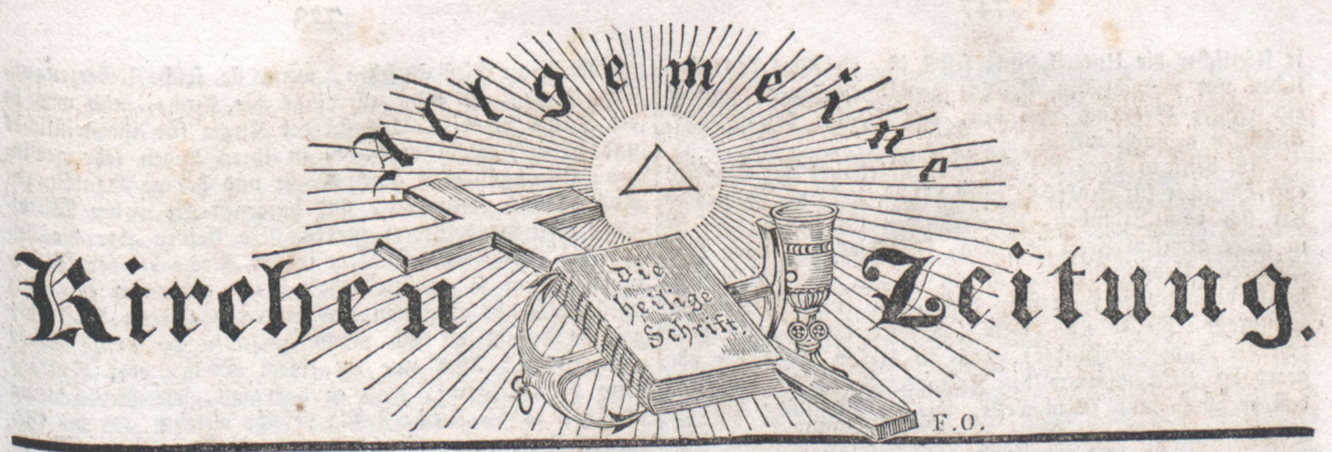


Dinstag 26. Juli 1825. Nr. 91.

Visitation sei keine Inquisition, wobei man darauf ausgeht, den Inquisiten auf Pflichtverletzung zu ertappen, sondern eine dem Redlichen gegebene Veranlassung, sich in seiner Pflichttreue zu bewähren; also nicht Kränkung, sondern Verherrlichung des Verdienstes.
Martin Ulrich.

Ueber Kirchenvisitationen.

* Aus Würtemberg. In der A. K. Z. Nr. 101. 1824. las ich mit Vergnügen und vollem Beifalle den Aufsatz: „Einige Gedanken über die für Kirchenvisitationen in der evangelisch-protestant. Kirche schickliche Form. Eine Synodalausarbeitung von Fischer, Pfarrer zu Dietlingen bei Pforzheim.“

Daß eine würdige und passende Form der Kirchenvisitationen einen großen Einfluß auf die Erreichung des Zwecks derselben habe, ist unläugbar. Wenn der Zustand einer Kirche, oder der kirchliche und religiöse Zustand einer Gemeinde aus Kirchen- oder staatsoberhauptlichem Auftrage von einem höhern Kirchenbeamten, der nun in Würtemberg entweder General- oder Specialsuperintendent (Dekan) ist, erforscht werden soll, so liegt an den Umständen, unter welchen jene Erforschung geschieht, nicht wenig. Hierher gehört besonders die Zeit oder der Tag der Visitation. Allerdings wäre es, wie der obengenannte Ref. will, weit besser, wenn dazu ein Fest- oder Sonntag, nicht ein Werktag gewählt würde. Die Gründe, welche in dem genannten Aufsatze dafür angeführt sind, will ich nicht wiederholen, sondern nur einige derselben nach den hiesigen Verhältnissen näher bestimmen, und einige andere beifügen.

Der Auftrag, den der Visitator hat, betrifft also die Kirche, die Führung des Lehr- und Predigtamts und der damit verbundenen Obliegenheiten. Der heilige Tag in der Woche, Sonn- oder Festtag, ist nun ausschließlich für das Kirchliche, für das Heilige und Göttliche bestimmt. Die Arbeit des Kirchenvisitators schickt sich demnach besonders nur für den Fest- oder Sonntag, so wie für den Werktag werktägliche, für den gemeinen Tag gemeine Geschäffte passen. In Würtemberg besteht aber die Verordnung, nach welcher an keinem Fest- oder Sonn- oder Bußtage, wohl aber an den gemeinen Feiertagen die Kirchenvisitation vorgenommen werden soll. Schon in früheren Zeiten wurde diese Verordnung gemacht, und noch jetzt gilt sie, was offenbar befremdend ist, da in unsern Tagen so Manches in außerkirchlichen Dingen anders organisirt, und offenbar verbessert worden ist, was auch sichtbar die oberste Kirchenbehörde rege gemacht hat, in ihrem Wirkungskreise dieß und jenes anders zu ordnen, und mancherlei Vorschläge zu Verbesserungen in kirchlichen Angelegenheiten vorzulegen. Es müssen also wichtige Gründe vorhanden sein, warum jenes Verbot der Visitation an Fest- oder Sonntagen noch nicht zurückgenommen, und dieselbe nicht vielmehr gerade auf diese Tage geboten und vestgesetzt worden ist. Vielleicht aber rührt dieses Verbot in jenen frühern Zeiten von einer mißverstandenen Heiligung der heiligen Tage her, indem man damals der Meinung war, diese würden entweiht durch eine solche Erforschung des kirchlichen Zustandes, durch die Befragung des Magistrats auf dem Rathhause, durch die Führung des Protocolls, durch Prüfung und Haltung der Schule, etwa auch durch die vorzunehmende Reise des Visitators; vielleicht befürchtete man, dadurch ein Aergerniß zu geben. Hiervon ist man aber in unsern Tagen so ziemlich zurückgekommen, so daß, wenn dieß der einzige Grund war, dieser jetzt nicht mehr vorhanden wäre.

Der Visitationsact müßte offenbar, als solcher, weit feierlicher sein, wenn er an einem Fest- oder Sonntage vorgenommen würde. Das mit solchen kirchlichen Handlungen verbundene Feierliche ist nicht leer und fruchtlos; es erhöht in den Augen des gebildeten, wie des ungebildeten Theils der Gemeinde den Werth derselben, und je mehr dieser Werth erhöht wird, um so mehr werden auch die bei den Visitationen zunächst interessirten Personen, der Geistliche selbst, der Schullehrer, der Gemeinderath, der Meßner, die Todtengräber, die Hebammen u. s. w. die Wichtigkeit ihres Berufs, jedes nach dem Verhältnisse desselben, fühlen, und sich bemühen, ihren Pflichten Genüge zu leisten, und durch Verletzung derselben und Abweichung von den Gesetzen Rüge zu vermeiden. Aber auch allen Mitgliedern der Gemeinde wird die Kirche, wird die heilige Handlung in der Kirche, wird überhaupt das Heilige und Göttliche um so größer und schätzenswerther erscheinen,

je feierlicher die Untersuchung selbst ist, ob Alles den göttlichen und menschlichen Gesetzen gemäß verrichtet, und ob ein rechter Gebrauch von den, das Heilige betreffenden, Anstalten gemacht werde.

Am heiligen Tage des Herrn ist überhaupt das Gemüth empfänglicher für Eindrücke jener höhern Art; die Gemeinde hat sich vom Irdischen, Werktäglichen losgerissen; sie ist in einer gewissen Feier begriffen, ihr Herz steht offen dem Höheren, Uebersinnlichen. Wenn ich mir eine im Gotteshause versammelte Gemeinde denke, an einem Fest- oder Sonntage, die es nun weis (es wird acht Tage vorher von der Kanzel verkündet), daß an diesem Tage der abgeordnete Kirchenbeamte den Zustand der Kirche erforsche, daß er hören und sehen wolle, wie die öffentliche Andacht gehalten, wie Gottes Wort gepredigt, wie katechisirt werde, wie der Hirt seine Schafe weide, und sie zum ewigen Leben führe, wie sich die Gemeinde dabei benehme u. dgl., so bin ich überzeugt, daß diese Gemeinde an einem heiligen, sonst überall gefeierten, Tage inniger gerührt ist; daß schon die Vorstellung von dem heiligen Tage, an welchem jener Act unternommen wird, ihr Gemüth lebhafter anregt, und die ganze Handlung wichtiger, bedeutungsvoller zeigt. Hingegen denke ich mir die Haltung des Gottesdienstes bei der Visitation, er bestehe in einer Predigt oder in einer Katechisation, an einem Werktage, so sehe ich zwar einen Theil der betreffenden Personen, den Gemeinderath, die Schullehrer u. s. w., auch einzelne Mitglieder der Gemeinde gegenwärtig — aber sie sind bei weitem nicht so zum Höheren gestimmt; der Werktag an sich, als solcher, benimmt der heiligen Sache etwas von ihrem Werthe — der Act fällt ins Gemeine herab, wie der Werktag ein Tag der gemeinen irdischen Arbeit in ihren Augen ausschließlich ist.

Schon die geringere Anzahl der Anwesenden an einem Werktage, da viele in ihren Haus- oder Feldgeschäfften abwesend sind, vermindert einigermaßen die Achtung für den Act selbst. Auch das Einfache, das Alltägliche, das Werktägliche, der Mangel an äußerlicher Auszeichnung, selbst in der Kleidung, woran das Auge, besonders des gemeinen Volks, so sehr hängt, hat hier eine für die ganze Handlung ungünstige Wirkung. Und eben der Punkt, welchen ich so eben berührte, daß an einem Werktage weit nicht so viele Zuhörer in der Kirche sich einfinden können, ist in meinen Augen ein bedeutender Grund, warum die Haltung der Kirchenvisitation an einem Fest- oder Sonntage würdiger, wirksamer und zweckmäßiger wäre. Die ganze Ortsgemeinde, alle Mitglieder sollen es wissen und sehen, daß das Staatsoberhaupt sich auch um ihre höheren geistlichen Angelegenheiten, um die Wohlfahrt ihrer Seele bekümmere, und nicht nur für Erhaltung äußerlicher Ordnung und Sicherheit und Beförderung des zeitlichen Wohles seiner Unterthanen Sorge trage; alle Ortsangehörige sollen es wissen und sehen, daß jetzt, bei diesem Acte, der Visitator die Stelle der obersten Kirchenbehörde vertrete, welcher Behörde, als Repräsentantin der Kirche überhaupt Alles daran gelegen sein müsse, zu erfahren, in welchem Zustande die hiesige Kirche sei, ob das Heilige und Göttliche geachtet, befördert, Gottes und der Menschen Gesetze hierin beobachtet, und die Gemeinde so unterrichtet, erbaut und geleitet werde, daß ihre Glieder nicht nur zu guten Bürgern hier gebildet, sondern auch auf das Leben jenseits mit Fleiß und Eifer vorbereitet werden. Wenn alle Gemeindeglieder dieß einsehen, wenn sie solche Ueberzeugungen erhalten, so muß allerdings die Kirche, und was in der Kirche sowohl, als außer der Kirche für ihr geistliches und höheres Wohl geschieht, in ihren Augen sehr gewinnen; Gleichgültigkeit gegen Kirche und heilige Handlungen muß dadurch verhindert, und hingegen die wahre Würdigung derselben befördert werden. Je kleiner aber die Anzahl der anwesenden Zuhörer in der Kirche bei der Visitation ist, um so weniger erhalten und verbreiten sich ganz natürlich solche Ansichten und Ueberzeugungen; selbst ihre geringe Anzahl an sich macht denselben die ganze Sache geringfügig. Auch nur an einem Sonn- oder Festtage kann der Visitator, was er doch soll, die Beobachtung machen, ob die Kirche fleißig besucht werde? Ob die Gemeindeglieder aufmerksam sind auf den Vortrag ihres Geistlichen? Wie ihr Gesang, wie ihre ganze Haltung in der Kirche beschaffen ist? Sagt man, gerade an diesem Fest- oder Sonntage, da die Visitation ist, werden die Leute in größerer Menge erscheinen, so, daß man davon den Schluß auf ihre Kirchlichkeit oder Unkirchlichkeit nicht machen könne; so ist es für's Erste noch eine Frage, ob in einem Orte, wo die Gemeindeglieder gewohnt sind, nicht fleißig die Kirche zu besuchen, diese gerade am Visitationstage von dieser Gewohnheit abweichen werden — wenigstens, nachdem sie zu einer andern Zeit schon einmal der Visitationspredigt oder Katechisation angewohnt haben, werden sie zufrieden sein, und um derselben willen nicht wieder kommen; und für's Zweite kann doch die Aufmerksamkeit und die Andacht, oder der Mangel derselben und das Benehmen während des Gottesdienstes, bei einer größern Volksmenge, in der Kirche vom Visitator deutlicher bemerkt und sicherer beurtheilt werden.

Und wird nicht auch der Geistliche selbst, der eine Predigt oder Katechisation am Fest- oder Sonntage vor dem Visitator hält, in einer andern für die ganze Sache günstigern Stimmung sein, als wenn er dieß am Werktage thun soll? Die Auflage, einen öffentlichen Vortrag in der Kirche an einem Tage zu halten, wo jener nicht berufshalber in der Kirche aufzutreten hat, sondern, weil es dem Visitator an diesem Tage gerade beliebt, auftreten muß — könnte wenigstens hier und da einem oder dem andern lästig scheinen, da er im Gegentheile am heiligen Tage gewohnt ist, und sich zunächst und immer dazu berufen fühlt, seine Gemeinde durch öffentlichen Vortrag zu belehren und zu erbauen.

Daß der Visitator der gewöhnlichen Sonntagspredigt und Sonntagskatechisation anwohnen möchte, statt seine Visitation auf einen Werktag auszuschreiben, wäre auch insofern wünschenswerth, insofern es für den zu visitirenden Geistlichen selbst würdiger, und in Bezug auf die Person desselben schicklicher wäre. Wenn der Geistliche an einem vom Visitator bestimmten Werktage über einen von diesem vorgeschriebenen Text oder über eine von demselben bestimmte Materie katechisiren soll, und wenn überdieß, wie vorauszusehen ist, nur wenige Gemeindeglieder zugegen sind, so hat es allzusehr den Anschein einer Prüfung, einer Probepredigt oder Probekatechisation, als ob die Erforschung sich hauptsächlich nur auf die Person des Geistlichen selbst, und nicht zugleich oder vorzüglich auch auf die Gemeinde bezöge — und wenn ein solcher Anschein vermieden werden kann, so ist es für das Ansehen des Geistlichen, welches er vor der Gemeinde behaupten soll, passender — an einem

Fest- oder Sonntage fällt der Begriff von Prüfung und Probe bei den Zuhörern weg, oder wird wenigstens gemildert, und diese beziehen das Dasein des Visitators in der Kirche eher auf sich, als blos oder hauptsächlich nur auf den Geistlichen. Hierzu kommt, daß in den Kirchenämtern, welche der Kirchenvisitation unterworfen sind, häufig solche Männer stehen, die im Lebensalter vorgerückt sind, die eine lange Reihe von Jahren hindurch ihre Kenntnisse und ihre Amtstreue sattsam erprobt, die sich in diesem oder jenem Zweige der Wissenschaft hervorgethan haben. Wenn vornehmlich bei solchen der Anschein einer Prüfung verringert wird, was durch die Visitation am Fest- oder Sonntage allerdings geschehen würde, so hielte ich es auch in dieser Hinsicht für besser. Will der Visitator dennoch einen besondern Text, etwa in Verbindung mit dem sonntäglichen Evangelium und eine Materie für die Katechisation vorschreiben, so mag er dieß immer thun. In Sachsen wird ja auch nicht jeden Sonntag in jedem Jahre über die evangel. Perikopen, sondern über andere Texte, gepredigt.

Ist es nicht ganz zweckmäßig, gerade zu der Zeit, da eine bestimmte Arbeit gewöhnlich verrichtet werden soll, zu erforschen, ob sie so verrichtet werde, wie es ihrem Zwecke, ihrer Bestimmung und dem höhern Gesetze gemäß ist? So wie der kirchliche Zustand der Gemeinde in der Kirche, und die Beschaffenheit des Vortrags aus dem Worte Gottes an dem Orte, wo der Geistliche denselben hält, erforscht wird, und nicht anderswo; so sollte auch die Art und Weise, wie der Vortrag aus dem Worte Gottes gehalten und das Heilige befördert werde, an einem solchen heiligen Tage, der ausschließlich der Besorgung des Höhern und Heiligen bestimmt ist, untersucht werden, und an keinem Werktage, welcher werktäglichen Geschäfften gewidmet ist.

Der Visitator könnte alsdann zugleich, nicht nur, wie es in Würtemberg seit mehreren Jahren gewöhnlich ist, abwechslungsweise das einemal eine Predigt, das anderemal eine Katechisation hören, sondern jedesmal beides, was um so zweckmäßiger hier wäre, da nach einer der bestehenden Verordnungen jede Ortsgemeinde nur alle zwei Jahre visitirt wird. Kaum kann der Visitator bei dieser langsamen Abwechslung, bei welcher also in jedem Diöcesanorte nur alle vier Jahre eine Predigt, und eben so nur alle vier Jahre eine Katechisation vorkommt, den Prediger und den Katecheten in Bezug auf das Charakteristische seines Vortrags genau kennen lernen — und sich von den Katechumenen, wie überhaupt vom Verhalten der Gemeinde gegen jene beiden kirchlichen Handlungen ein vestes Bild entwerfen. Bei den Visitationen an Fest- oder Sonntagen könnte aber die Erkundigung hierüber um so genauer, und besonders die Ueberzeugung des Visitators vom Gehalte der Predigten und Katechisationen eines Geistlichen um so richtiger sein, weil er beides wenigstens alle zwei Jahre hören würde. — Hier ist es, wo ich vom Verf. des oben genannten Aufsatzes abweiche. Derselbe will nämlich, daß bei der einen Visitation gepredigt, bei der andern katechisirt werden soll. Ich aber wünsche, aus dem oben angeführten Grunde, daß jedesmal, d. h. alle zwei Jahre, vor dem Visitator beides, Predigt und Katechisation, gehalten werden möchte, was freilich nur am Sonntage thunlich ist, und welchen Grund ich auch zur Wahl des Sonntags für die Visitation angeführt habe.

Ueberdieß könnte am Sonntage zugleich auch die Sonntagsschule visitirt werden, die ja dem Visitator am Werktage ganz unbekannt bleibt. Man setzt, ohne Zweifel aus sehr wichtigen Gründen, in neuern Zeiten einen größeren Werth auf die Sonntagsschulen, als ehedem. Daß nun eigene Anschauung und Prüfung des Visitators wirksamer und zweckmäßiger wäre, als nur der kurze Bericht hierüber vom Geistlichen im sogenannten jährlichen Pfarrberichte, ist unläugbar. An einem Werktage die Anordnung zu treffen, daß die confirmirten sonntagsschulpflichtigen Söhne und Töchter in der Schule erscheinen sollen, damit der Visitator den Lehrer in Bezug auf die pflichtmäßige Haltung der Sonntagsschule, und die Mitglieder derselben, in Bezug auf ihren Fleiß, ihre Kenntnisse und Fortschritte kennen lerne, würde sehr schwer halten, indem solche erwachsene junge Leute am Werktage so an ihre Geschäffte gebunden sind, daß nicht alle, sondern nur einige, und diese vielleicht zerstreut im Gemüthe und unwillig erscheinen würden, weßwegen die Visitation der Sonntagsschule durch die Dekane in Würtemberg auch nicht eingeführt ist.

Was den Gemeinderath betrifft, mit welchem der Visitator über Verschiedenes amtlich zu sprechen hat, wozu vielleicht noch unvorhergesehene Vorfälle, über die gesprochen werden muß, kommen; so darf man annehmen, daß derselbe am Sonntage weit lieber, und mit mehr Aufmerksamkeit und Interesse erscheinen würde, weil die Leute, also auch die Mitglieder des Gemeinderaths,* auf dem Lande am Werktage sehr beschäfftigt sind, sich oft mit Widerwillen von ihren Geschäfften losreißen, um in die Kirche und auf das Rathhaus zu gehen, was an einem solchen Tage ihnen zur Last wird. Indem sie wünschen, sobald möglich, zu ihrer Arbeit zurückzukehren, und wegzueilen suchen, so thun sie manche Aeußerung, die sie bei mehr Muße am Sonntage gethan haben würden, entweder gar nicht, oder wenigstens nicht so ausführlich und vollständig, als es der Zweck fordert. Auch sind einzelne Mitglieder oft nothwendigerweise am Werktage in ihren eigenen Angelegenheiten abwesend, da im Gegentheile an einem heiligen Tage alle zugegen sein würden.

Aber, fragt sich, woher die Zeit, d. i. die erforderlichen Stunden zu allen diesen Geschäfften an einem Tage, nämlich am Fest- oder Sonntage, nehmen? Freilich eine Frage, die schwer zu beantworten ist. An Orten, welche dem Sitze des Visitators nahe sind, etwa nur eine oder eine halbe Stunde von demselben entfernt, könnten füglich alle Geschäffte an einem Tage vollbracht werden. Ist aber der zu visitirende Ort weiter entfernt, so gestatte man noch dazu den folgenden halben Montag — wie ja das Gesetz bei entfernteren Orten immer zur Visitation einen und einen halben Tag oder zwei Tage gestattet, indem nach dem ausdrücklichen Willen der obersten Kirchenbehörde „der wohlthätige Zweck der Kirchenvisitation unter einer zu großen Zeitbeschränkung in einzelnen Fällen nicht leiden soll;“ am Montage könnte alsdann die Schule besonders visitirt werden.

* Der Vf. des oben genannten Aufsatzes will eben dieß — er ist der Meinung, daß die Kirchenvisitation von der Schulvisitation getrennt werden soll — diese solle nach seinem Vorschlage immer nur in demjenigen Jahre, da keine Kirchenvisitation ist, gehalten werden, so, daß die kirchliche und landesherrliche Commission in jedem Jahre erscheine. Wenn freilich diese Commission in der Person des Visitators jedes Jahr erscheinen soll, so könnte als-

dann immer Kirche und Schule in jedem Jahre getrennt, und das eine Jahr der Zustand jener, das andere Jahr der Zustand dieser erforscht werden. Allein, da in Würtemberg die Anordnung, welche im J. 1817 nur auf Probe gemacht wurde, jetzt bleibend zu sein scheint, daß nur alle zwei Jahre in jedem Orte Kirche und Schule zugleich visitirt werden sollen, so wäre dieser Vorschlag, hier wenigstens, nicht anwendbar. Jener Verf. behauptet auch, die Schulvisitation sei angemessener für den Werktag, als für einen Fest- oder Sonntag. Dieß mag in einigen Hinsichten wahr sein; allein ich finde doch hierin keinen hinreichenden Grund, die ganze Organisation am Sonntage zu unterlassen, damit die der Schule mit der der Kirche am Werktage gehalten werde. — Auch die neuerlich eingeführte Kirchenvisitation in Städten oder Dekanatsitzen würde mit der dekanatamtlichen Visitation am Fest- oder Sonntage übereinstimmen. Jene hat in neueren Zeiten eine andere, und zwar viel zweckmäßigere Wendung genommen. Ehedem wurden von den Generalsuperintendenten, deren es nur vier gab, im Kloster Adelberg, Bebenhausen, Denkendorf und Maulbronn, die Dekane gar nicht visitirt, sondern der eine Dekan visitirte alle Jahre den andern, aber nur sein mit dem Dekanate verbundenes Stadtpfarramt, indem jedem zu seiner Diöcese einige Städte oder Dekanatssitze für diesen Zweck angewiesen waren. Nur in den Residenzstädten Stuttgart, Tübingen und Ludwigsburg visitirte einer von den oben genannten Generalsuperintendenten. Das Geschäfft dieser, in Bezug auf Kirche, bezog sich damals hauptsächlich blos auf die Synode, wovon sie Mitglieder waren, die im Herbste alljährlich einige Wochen lang in Verbindung mit dem Consistorium zu Stuttgart gehalten wurde, wo sie aus den von den Dekanen ihres Generalats eingelieferten Relationen oder Pfarrberichten referiren mußten, und thätigen Antheil an den Beschlüssen nahmen, die in Bezug auf die gemachten Erfahrungen und vorhergegangenen Visitationen erforderlich waren. Die drei letztgenannten Generalsuperintendenten führten zugleich die Oberaufsicht über das Kloster, worin sie ihren Sitz hatten, und wo Jünglinge von 14—18 Jahren durch wissenschaftliche Bildung zum Studium der Theologie im Stifte zu Tübingen sich vorbereiteten. In neuern Zeiten wurden aber sechs Generalsuperintendenten angestellt, welche von der pädagogischen Arbeit in den Klöstern, die jetzt niedere Seminarien heißen, und einen sogenannten Ephorus zum Vorsteher haben, entfernt und in gewisse bestimmte Städte vertheilt worden sind. Jeder von ihnen hat neben der noch bestehenden oben genannten Obliegenheit in Ansehung der Synode eine ihm angewiesene Zahl von Städten (Dekanatssitzen), die er nun visitirt. Laut einer königl. Verordnung vom J. 1823 sollen sie die in ihrem Generalate gelegenen Dekanate alle drei Jahre als Visitatoren besuchen, wo sie jedesmal, selbst auch in nahegelegenen Städten, mehr als einen Tag zubringen müssen, indem sie außer der Erforschung der kirchlichen und Schulangelegenheiten auch die Registratur des Dekans, seine, mit dem weltlichen Oberamte (und vom 1. Juli d. J. an in Ehesachen mit dem Oberamtsgerichte) gemeinschaftlichen Geschäffte untersuchen, und sich mit dem Diöcesangeistlichen, wie mit den Schullehrern, welche um diese Zeit alle in den Dekanatsitz, d. i. Amtsstadt, citirt werden, besprechen sollen. Diese Generalsuperintendenten können und werden nun auch in Zukunft die für ihre Arbeit bestimmten Tage so anordnen, daß sie während ihres Aufenthalts im Dekanatssitze den Sonntag für die kirchlichen Angelegenheiten wählen. Seit der neuen Verfügung, daß alle Dekanatsvisitationen durch die Generalsuperintendenten in der genannten Form vorgenommen werden sollen, haben diese es auch, dem Vernehmen nach, bereits so gehalten. Es soll nämlich in Zukunft vor dem Generalsuperintendenten gepredigt werden, das einemal vom Dekane, das anderemal von den untergeordneten Geistlichen, da früher, bei der alten Einrichtung, immer nur der Diakonus abwechslungsweise das einemal predigte, das anderemal katechisirte. — Und eben dieß scheint ein neuer Grund zu sein, aus welchem die Dekane ihre Visitationen auch am Sonntage vornehmen sollten, damit eine gewisse Uebereinstimmung mit den Visitationen der Generalsuperintendenten hierin Statt finde. Wenn doch der Generalsuperintendent seine Kirchenvisitationen und seine Anwesenheit bei der Predigt in Städten auf den Sonntag richtet, so harmonirte es nicht mit den Visitationen der Specialsuperintendenten oder Dekane auf dem Lande, wenn diese nur an den Werktag gebunden wären. Uebrigens ist den Generalsuperintendenten nicht gerade befohlen, ihre Kirchenvisitationen am Sonntage zu halten, wie es den Specialsuperintendenten von früheren Zeiten her verboten ist, dieselben an einem Fest- oder Sonn- oder Bußtage vorzunehmen. Es scheint den Generalsuperintendenten überlassen, und stillschweigend vorausgesetzt worden zu sein. Wie nach meinen obigen Aeußerungen die Visitation der Pfarrer durch die Dekane an einem heiligen Tage schicklicher und jener würdiger wäre, so ist offenbar auch die Visitation der Dekane am Sonntage durch die Generalsuperintendenten schicklicher und der Würde derselben angemessener. Wie Würtemberg unter den Landgeistlichen mehrere wegen ihrer Gelehrsamkeit, Pflichtliebe, Gewissenhaftigkeit in der Amtsführung geachtete Männer zählt, so sind die Dekane in der Regel ausgezeichnet durch theologische Erudition, wozu schon ihr früher Lauf nach der Universität beförderlich war — manche haben philosophische, philologische und andere Kenntnisse längst erprobt — sie haben zum Theil eine lange Reihe von Jahren hindurch eine beinahe ausschließlich literarische Laufbahn gehabt, mehrere stehen nach vieljähriger, treuer Amtsführung in einem hohen Alter, so, daß die Anhörung ihres Kanzelvortrags an einem heiligen Tage bei der Visitation schicklicher ist, als wenn ein solcher Vortrag auf einen Werktag von dem Visitator ausgeschrieben würde. Wenn, wie es wirklich geschieht, der Generalsuperintendent an einem Fest- oder Sonntage, während seines etliche Tage dauernden Aufenthalts im Dekanatssitze, sich ohne weiteres in die Kirche begibt, (was allerdings acht Tage vorher der Gemeinde von der Kanzel verkündet wird) so erscheint es ganz schicklich, und des zu visitirenden Dekans durchaus nicht unwürdig. Nur wenn der Dekan, der ja selbst als Superintendent seiner Diöcese diese zu visitiren, und die öffentlichen Vorträge der Diöcesangeistlichen in der Kirche für die königl. Synode zu beurtheilen hat, an einem vom Generalsuperintendenten bestimmten Werktage über einen vorgeschriebenen Text vor ihm predigen sollte, so würde dieß in manchen Hinsichten auffallend und nicht ganz consequent und passend sein. Doch jene Achtung ist von den Visitatoren der Dekane, die ehedem selbst zum Theil Dekane waren, und nicht nur wegen ihrer gelehrten Verdienste oder ihrer vieljährigen Wirksamkeit in praktischen Aemtern, sondern auch wegen ihrer Humanität auf jede Art von Achtung Anspruch machen dürfen, und die gewiß, wären sie (zum Theil) noch jetzt Dekane, eben diese Ansicht mit mir theilen würden, im Voraus zu erwarten.

In Hinsicht auf die gewünschten Visitationen der Dekane am Sonntage bemerke ich nur noch (was bei den Visitationen im Badischen nach dem Anfangs genannten Aufsatze der Fall ist) daß der Dekan in Würtemberg am Sonntage von seiner Amtsstadt leicht sich entfernen, und eine Pfarrei visitiren könnte, indem in jedem Dekanatsitze wenigstens zwei Geistliche sind, neben dem Dekan ein Diakonus, der bequem an einem solchen Sonntage, wo der Dekan abwesend wäre, alle kirchliche Arbeiten verrichten könnte. Nur etwa sechs oder acht Sonntage würde der Dekan selbst bei der größten Diöcese abwesend sein, vorausgesetzt daß er bei einer von den größten Diöcesen auch an sogenannten Feiertagen und etwa auch an Bußtagen visitirte. An solchen heil. Tagen, da der Diakonus eine Nachmittagspredigt halten sollte, könnte der Präceptor im Orte (Lehrer der latein. Schule, der meistens Candidat der Theologie ist) oder ein benachbarter, oder, wenn er einen hat, der eigene Vicar diese Arbeit übernehmen, oder könnte auch eine solche Nachmittagspredigt unterbleiben, und blos eine Katechisation während der Visitationszeit gehalten werden. Auch könnte der Dekan zu seinen Visitationen gerade solche Sonntage mitunter auswählen, an denen in den Landstädten nicht des Nachmittags gepredigt wird, indem ja nur alle 14 Tage die Nachmittagspredigt vorkommt. — Was der Verf. des oben genannten Aufsatzes von der Beifügung zweier Geistlichen aus der Nachbarschaft als Assistenten sagt, würde alsdann den ganzen Act nicht nur mehr emporheben und feierlicher machen, sondern es würde in manchen andern Hinsichten in Bezug auf den Visitator, die zu visitirenden Gegenstände, und solche Assistenten selbst, von Nutzen sein. P. G.